

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland bei Bestellung bei der Geschäftsstelle monatlich 1,50 Goldmark, unter Streifband 1,85 Goldmark; bei direkter Bestellung bei der Post monatlich 15,— Goldmark. Für das Ausland (unter Streifband) Jahresbezugspreis 25,— Goldmark in Landeswährung (6 U. S. A. \$, 35 Schweizer Franken usw.)

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint regelmäßig an jedem Sonnabend.

## Preise der Anzeigen

Raum von 1 mm Höhe und 47 mm Breite für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2,74 Goldmark, für Stellen-Angebote u. -Gesuche 0,15 Goldmark. Die ganze Seite wird mit 225,— Goldmark berechnet. (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Grundpreis x Multiplikator 1,5 Goldmark.)

Postscheck-Konto 2581 Berlin  
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin  
Fernsprecher: Merkur 4660, 4661, 7633, 739, 2504.

## Uhren·Edelmetall· und Schmuckwaren·Markt

XLVIII. Jahrgang

Berlin, 26. Juli 1924

Nummer 30

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten / Nachdruck verboten

### Der Vertragsbruch des Uhrmachergehilfen

Von Justizrat Dr. Boerne, Berlin

Wie manche andere Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens, ist auch der Vertragsbruch des Gehilfen eine soziale, durch die geschäftlichen Verhältnisse beeinflusste Erscheinung. In Zeiten wirtschaftlichen Niederganges selten, wird er in Jahren der Hochkonjunktur ein häufiges Vorkommnis und greift als Streik oder Streikandrohung störend in den Gang der Gütererzeugung ein, um mit dem Abebben des gewerblichen Lebens wieder zurückzutreten oder, von einzelnen Fällen abgesehen, ganz zu verschwinden. Wenn trotz des Darniederliegens der Geschäfte der Vertragsbruch der Gehilfen zurzeit der Arbeitgeberschaft nicht selten Grund zu berechtigten Klagen gibt, so findet dies seine Erklärung darin, daß infolge der furchtbaren Verluste an Menschenleben, die unser Volk während des Krieges erlitten hat, das Angebot an tüchtigen und arbeitswilligen Arbeitskräften geringer ist als früher und ein ausreichender Nachwuchs gutgeschulter, brauchbarer Gehilfen fehlt.

Der Vertragsbruch ist die schärfste Form der Vertragsverletzung, eine so weitgehende, daß das Vertragsverhältnis zerbricht, zur Auflösung kommt. Im Arbeitsverhältnis ist er vor und nach Antritt der Arbeit möglich. Vorher dadurch, daß der Gehilfe eine übernommene Stellung nicht antritt, nachher durch Verlassen der Arbeitsstelle gegen den Willen des Arbeitgebers und ohne Einhaltung der bestehenden Kündigungsfristen. In beiden Fällen wird in der Regel vorgeschützt, der Arbeitgeber habe dem Gehilfen berechtigten Anlaß gegeben, die Stellung nicht anzutreten oder aufzugeben, oder es habe dazu sonst ein wichtiger Grund gelegen.

Soweit es sich um das Verhalten des Arbeitgebers handelt, sind die Gründe zum sofortigen Rücktritt oder Austritt, also ohne Kündigung, in § 124 GO. aufgeführt. Es kommen im wesentlichen Verzögerungen der Lohnzahlung, Beleidigung und Verfehlungen gegen die guten Sitten, Gesundheitsschädigungen und schließlich der Umstand in Betracht, daß der Gehilfe zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird, wohl gemerkt nach Übernahme oder Antritt der Stellung. Eine vorher bestehende Unfähigkeit kommt nicht in Betracht,

kann vielmehr nur einen Grund geben, den Dienstvertrag anzufechten. Ob andere Umstände einen wichtigen Rücktrittsgrund abgeben, der den Vertragsbruch im Falle des Aufgebens der Stellung ausschließt, entscheidet nach § 626 BGB. die Lage des Falles. Was in dem einen Falle Rücktrittsgrund sein kann, braucht es in einem zweiten Falle nicht zu sein. Solche Vorkommnisse sind Krankheit des Gehilfen, Tod des Arbeitgebers oder Todesfälle in der Familie des Arbeitnehmers, die Verlegung oder Umstellung des Betriebes, bei weiblichen Personen auch die Verheiratung.

Wenn der Gehilfe ein Recht zum Rücktritt oder Austritt für sich in Anspruch nimmt und der Arbeitgeber es ihm bestreitet, so entscheidet das Gericht, in der Regel das Arbeitsgericht, d. h. zurzeit das Gewerbe- oder Innungs-Schiedsgericht. Dem Arbeitgeber ist anzuraten, in solchen Fällen sich den Beweis zu sichern, daß er zur Fortsetzung des Vertragsverhältnisses und zur Zahlung des Lohnes bereit ist, am besten durch eingeschriebenen Brief an den Arbeitnehmer.

Weit häufiger wird der Gehilfe vom Arbeitgeber fristlos entlassen, weil der Arbeitnehmer einen Grund zur fristlosen Kündigung gegeben hat. Die Gründe dazu sind in § 123 der Gewerbeordnung aufgeführt und zwar erschöpfend. Es handelt sich im wesentlichen um Irreführung des Arbeitgebers bei Abschluß des Arbeitsvertrages, schwere Vergehungen, wie Diebstahl, Verlassen der Arbeit, unvorsichtige Handhabung von Feuer und Licht, Tätlichkeiten, vorsätzliche Sachbeschädigung, Verstöße gegen die guten Sitten, schließlich nachträglich eintretende Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit. Andere Entlassungsgründe als die im Gesetz aufgeführten gibt es nicht. Nur wenn eine Kündigungsfrist von mehr als vierzehn Tagen vereinbart und das Arbeitsverhältnis auf wenigstens vier Wochen eingegangen ist, gibt, wie bei Handlungsgehilfen und bei Betriebsleitern, Technikern und Zeichnern, gemäß § 133 a GO., jeder andere wichtige Grund das Recht zum Rücktritt (§ 124 GO.).

Die gesetzliche Kündigungsfrist ist für den gewerblichen Gehilfen die vierzehntägige; es können jedoch längere oder